

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Artikel 1: Definitionen

- Can-filters B.V.: die Can-filters B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Sitz in Ameide, sowie ihre Rechtsnachfolger im Wege der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge.
- Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die Can-filters B.V. Produkte liefert und/oder Leistungen erbringt oder mit der die Can-filters B.V. einen Vertrag schließt oder mit der die Can-filters B.V. über den Abschluss eines Vertrags kommuniziert oder verhandelt.
- Auftrag: der Vertrag, in dem sich die Can-filters B.V. gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, außerhalb eines Arbeitsverhältnisses Arbeiten im weitesten Sinne zu verrichten, darin inbegriffen etwa die Lieferung von Sachen und die Erbringung von Leistungen.
- Vertrag: jeder Vertrag, den der Auftraggeber und die Can-filters B.V. schließen, jede Änderung oder Erweiterung eines solchen Vertrags sowie alle Maßnahmen (Rechtsgeschäfte) zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags.
- Produkte: alle Sachen, darin inbegriffen Unterlagen, Zeichnungen, Testgeräte und alle (sonstigen) Ergebnisse einer durch Can-filters B.V. erbrachten Leistung, die den Gegenstand eines Vertrags bilden.
- Leistungen: alle Arbeiten in jeglicher Form und Eigenschaft (Dienstleistung, Werkleistung, Personalüberlassung usw.), die die Can-filters B.V. für Auftraggeber oder zu deren Gunsten verrichtet.
- Bestellung: jeder Auftrag, den der Auftraggeber in irgendeiner Form erteilt.

### Artikel 2: Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Arbeiten, Offerten und Verträge zwischen der Can-filters B.V. und dem Auftraggeber; dies gilt auch dann, wenn diese nicht zum Abschluss eines Vertrags führen oder nicht mit dem Abschluss eines Vertrags im Zusammenhang stehen.
- 2.2 Etwaige Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich ausdrücklich vereinbart und durch die Can-filters B.V. bestätigt worden sind.
- 2.3 Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, die Can-filters B.V. hat diese schriftlich akzeptiert.
- 2.4 Bestimmungen aus diesem Vertrag finden keine Anwendung, soweit diese mit zwingenden Rechtsvorschriften kollidieren. Sollte irgendeine Bestimmung aus diesen Geschäftsbedingungen nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen und den Vertrag unberührt.
- 2.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und der Can-filters B.V. geschlossenen Vertrags und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die Bestimmungen aus dem Vertrag Anwendung.

### Artikel 3: Angebote und Offerten

- 3.1 Alle Angebote werden unverbindlich unterbreitet, es sei denn, im Angebot ist schriftlich ausdrücklich etwas anderes angegeben.
- 3.2 Wenn eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält, das der Auftraggeber annimmt, hat die Can-filters B.V. das Recht, den Vertrag innerhalb von zehn Werktagen mittels einer darauf gerichteten schriftlichen Erklärung an den Auftraggeber aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
- 3.3 Wenn der Auftraggeber der Can-filters B.V. Daten, Zeichnungen und sonstige Informationen übermittelt, darf die Can-filters B.V. von deren Richtigkeit ausgehen und ihr Angebot auf diese stützen.
- 3.4 Wird das Angebot der Can-filters B.V. nicht angenommen, ist diese berechtigt, alle Kosten, die sie für die Angebotserstellung zwingend aufwenden musste, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Die in den genannten Angeboten oder Offerten angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der MwSt. und anderer staatlicher Abgaben ebenso wie exklusive etwaiger im Rahmen des Vertrags aufzuwendender Kosten, wie etwa Versand-, Reise- und Verwaltungskosten, wenn nicht anders angegeben.

### Artikel 4: Abschluss der Verträge

- 4.1 Ein Vertrag zwischen der Can-filters B.V. und dem Auftraggeber wird geschlossen, wenn und soweit die Can-filters B.V. eine Bestellung des Auftraggebers schriftlich annimmt oder die Can-filters B.V. eine Bestellung ausführt, es sei denn, der Auftraggeber weist mit anderen Mitteln nach, dass die Can-filters B.V. die Bestellung des Auftraggebers uneingeschränkt und bedingungslos angenommen hat.
- 4.2 Änderungen und Erweiterungen irgendeiner Bestimmung aus dem Vertrag und/oder den Geschäftsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Wenn Änderungen und/oder Erweiterungen im Sinne von Absatz 2 vereinbart werden, gilt die betreffende Änderung oder Erweiterung nur für den jeweiligen Vertrag.

### Artikel 5: Rechte am geistigen Eigentum

- 5.1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, behält sich die Can-filters B.V. die Urheberrechte und alle Rechte am gewerblichen Eigentum an den/der durch sie unterbreiteten Angeboten, übermittelten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software usw. vor.
- 5.2 Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Daten verbleiben unabhängig davon, ob der Can-filters B.V. für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind, stets im Eigentum der Can-filters B.V. Diese Daten dürfen ohne die vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Can-filters B.V. nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offengelegt werden. Der Auftraggeber schuldet der Can-filters B.V. für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlich vorgesehenen Schadenersatz gefordert werden.
- 5.3 Der Auftraggeber muss die ihm übermittelten Daten im Sinne von Absatz 1 auf erste Anforderung innerhalb der von Can-filters B.V. gesetzten Frist zurückgeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber Can-filters B.V. eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000 pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlich vorgesehenen Schadenersatz gefordert werden.
- 5.4 Die Can-filters B.V. erklärt, dass die Produkte nach ihrem Kenntnisstand keine in den Niederlanden geltenden Rechte Dritter am geistigen Eigentum verletzen. Die Can-filters B.V. kann den Auftraggeber jedoch nicht in Bezug auf etwaige Verletzungen von Rechten Dritter am geistigen Eigentum schadlos halten.
- 5.5 Der Auftraggeber steht dafür ein, keinerlei Rechte der Can-filters B.V. oder ihrer Zulieferer am geistigen Eigentum in Bezug auf die Produkte - beispielsweise durch Kopieren, Bearbeiten oder Imitieren der Produkte - zu verletzen.

### Artikel 6: Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

- 6.1 Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er von der Can-filters B.V. erhält, keine Rechte ableiten, wenn sich diese nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
- 6.2 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Namen angefertigten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe sowie für die funktionale Eignung von durch ihn oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.
- 6.3 Der Auftraggeber hält die Can-filters B.V. schadlos in Bezug auf jeden Anspruch in Verbindung mit der Verwendung von durch den Auftraggeber oder in dessen Namen übermittelten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen und dergleichen.
- 6.4 Der Auftraggeber darf die Materialien, die die Can-filters B.V. verwenden möchte, vor deren Verarbeitung auf eigene Rechnung untersuchen (lassen). Wenn der Can-filters B.V. dadurch ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber diesen zu tragen.
- 6.5 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, gelieferte Materialien für Zwecke zu verwenden, die gemäß dem Recht des Landes, in dem diese Materialien zum Einsatz kommen, strafbar sind.

### Artikel 7: Lieferzeit

- 7.1 Die von der Can-filters B.V. angegebene Lieferzeit und/oder der von der Can-filters B.V. angegebene Ausführungszeitraum stellen lediglich Richtangaben dar.
- 7.2 Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder des Ausführungszeitraums geht die Can-filters B.V. davon aus, dass sie den Auftrag unter den ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann. Die Can-filters B.V. wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, beinhaltet dies lediglich die Verpflichtung, sich gebührend zu bemühen.
- 7.3 Die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum beginnen erst dann, wenn hinsichtlich aller kaufmännischen und technischen Details Einmigkeit besteht, alle notwendigen Daten sowie alle endgültigen, genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz der Can-filters B.V. sind, die vereinbarte Zahlung/Rate eingegangen ist und die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.
- 7.3.1 a. Wenn anders als in den Geschäftsbedingungen der Can-filters B.V. bei Festlegung der Lieferzeit und/oder des Ausführungszeitraums bekannt waren, kann die Can-filters B.V. die Lieferzeit und/oder den Ausführungszeitraum um die Zeit verlängern, die notwendig ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Can-filters B.V. die Arbeiten nicht in ihre Planung integrieren kann, werden diese ausgeführt, sobald ihre Planung dies zulässt.
- b. Im Falle von Mehrarbeit werden die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die notwendig ist, um die für die Mehrarbeit erforderlichen Materialien und Komponenten zu liefern (liefern zu lassen) und die Mehrarbeit zu verrichten. Wenn die Can-filters B.V. die Mehrarbeit nicht in ihre Planung integrieren kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald ihre Planung dies zulässt.
- c. Im Falle einer Aussetzung von Verpflichtungen durch die Can-filters B.V. werden die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die Dauer der Aussetzung verlängert. Wenn die Can-filters B.V. die Fortsetzung der Arbeiten nicht in ihre Planung integrieren kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald ihre Planung dies zulässt.
- d. Im Falle einer Wetterlage, die ein Arbeiten nicht zulässt, werden die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.
- 7.4 Die Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit und/oder des vereinbarten Ausführungszeitraums führt in keinem Fall zu einem Schadenersatzanspruch, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

### Artikel 8: Gefährübergang

- 8.1 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik „ex works“, gemäß Incoterms 2000, die Gefahr hinsichtlich der Sache geht über, sobald die Can-filters B.V. diese dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 8.2 Ungeachtet des vorstehenden Absatzes können der Auftraggeber und die Can-filters B.V. vereinbaren, dass die Can-filters B.V. den Transport organisiert. Die Gefahr in Verbindung mit Lagerung, Transport sowie Laden und Löschen trägt auch in diesem Fall der Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Gefahren versichern.
- 8.3 Wenn der Auftraggeber im Rahmen eines geplanten Tausches die einzutauschende Sache vor Bereitstellung der neuen Sache weiterhin gebraucht, trägt der Auftraggeber die Gefahr hinsichtlich der einzutauschenden Sache, bis er der Can-filters B.V. den Besitz an dieser Sache verschafft.

### Artikel 9: Preise und Preisänderung

- 9.1 Alle Preise der Can-filters B.V. verstehen sich in EUR und zuzüglich Mehrwertsteuer/umsatzsteuer (MwSt./USt), wenn nicht anders angegeben. Wenn nicht in Broschüren, Preislisten oder anderem Promotionsmaterial der Can-filters B.V. etwas anderes angegeben ist oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, trägt der Auftraggeber gesondert die Kosten für spezielle Arten der Verpackung und des Versands (darin inbegriffen der Versand an mehrere Adressen), die Ein- und Ausfuhrzölle sowie Verbrauchsabgaben, Reise- und Unterkunftskosten im Rahmen der Erbringung von Leistungen ebenso wie alle (sonstigen) Abgaben oder Steuern, die im Rahmen irgendeiner Leistung auferlegt oder erhoben werden.
- 9.2 Ein Anstieg kostpreislrelevanter Faktoren, darin inbegriffen Anschaffungspreise, Wechselkurse, Ein- und Ausfuhrzölle und andere anlässlich der Ein- und Ausfuhr geschuldete Abgaben, Versicherungsbeiträge, Frachttarife und sonstige Abgaben oder Steuern, die nach Abschluss des Vertrags entstehen, darf die Can-filters B.V. an den Auftraggeber weiterreichen, wenn die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt des Anstiegs noch nicht abgeschlossen ist.
- 9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gestiegenen Preis im Sinne von Absatz 2 zeitgleich mit der Bezahlung der Hauptsumme oder der nächstfolgenden vereinbarten Zahlungsrate zu begleichen.
- 9.4 Wenn Güter durch den Auftraggeber beschafft werden und die Can-filters B.V. bereit ist, diese zu verwenden, darf die Can-filters B.V. maximal 20 % des Marktpreises der beschafften Güter in Rechnung stellen.

### Artikel 10: Mangelnde Ausführbarkeit des Auftrags

- 10.1 Die Can-filters B.V. ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, wenn sie durch Umstände, die bei Abschluss des Vertrags nicht zu erwarten waren und ihrem Einflussbereich entzogen sind, vorübergehend an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist.
- 10.2 Unter Umständen, die für die Can-filters B.V. nicht zu erwarten waren und ihrem Einflussbereich entzogen sind, werden unter anderem verstanden: der Umstand, dass Lieferanten und/oder Subunternehmer der Can-filters B.V. ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, das Wetter, Erdbeben, Feuer, Verlust oder Diebstahl von Geräten, Verlust der zu verarbeitenden Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
- 10.3 Die Can-filters B.V. ist nicht zur Aussetzung befugt, wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit mehr als sechs Monate andauert hat. Der Vertrag kann erst nach Ablauf dieser Frist und ausschließlich im Umfang des noch nicht erfüllten Teils der Verpflichtungen aufgelöst werden. Die Parteien haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der Auflösung entstandenen oder entstehenden Schadens.

### Artikel 11: Änderungen am Werk

- 11.1 Änderungen am Werk führen in jedem Fall zu Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
  - a. es sich um eine Änderung im Entwurf, in den Spezifikationen oder in der Baubeschreibung handelt;
  - b. die durch den Auftraggeber übermittelten Informationen nicht der Wahrheit entsprechen;
  - c. von geschätzten Mengen um mehr als 10 % abgewichen wird.
- 11.2 Mehrarbeit wird auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Verrichtung der Mehrarbeit geltenden Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet. Minderarbeit wird auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Wertes der preisbestimmenden Faktoren verrechnet.
- 11.3 Wenn der Saldo der Minderarbeit den der Mehrarbeit übersteigt, darf die Can-filters B.V. dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % der Differenz zwischen den Saldi in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die auf einen Wunsch der Can-filters B.V. zurückgeht.

### Artikel 12: Übergabe des Werks

- 12.1 Das Werk gilt als übergeben, wenn:
  - a. der Auftraggeber das Werk abgenommen hat,
  - b. der Auftraggeber das Werk in Gebrauch genommen hat; nimmt der Auftraggeber einen Teil des Werks in Gebrauch, gilt dieser Teil als übergeben;
  - c. die Can-filters B.V. dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk abgeschlossen ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich kundgetan hat, ob das Werk abgenommen worden ist oder nicht;
  - d. der Auftraggeber das Werk lediglich aufgrund kleinerer Mängel oder fehlender Komponenten, die innerhalb von 30 Tagen beseitigt oder nachgeliefert werden können, und die der Ingebrauchnahme des Werks nicht entgegenstehen, nicht abnimmt.
- 12.2 Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht ab, ist er verpflichtet, dies der Can-filters B.V. unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 12.3 Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht ab, wird er der Can-filters B.V. die Gelegenheit bieten, das Werk erneut zu übergeben. Dieser Artikel findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.
- 12.4 Der Auftraggeber hält die Can-filters B.V. schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter aufgrund von Schäden an nicht übergebenen Teilen des Werks, die durch den Gebrauch bereits übergebener Teile des Werks verursacht wurden.

### Artikel 13: Haftung

- 13.1 Die Can-filters B.V. haftet für Schäden, die dem Auftraggeber entstehen und die die unmittelbare und ausschließliche Folge einer der Can-filters B.V. zuzurechnenden Pflichtverletzung sind. Für eine Erstattung kommen jedoch nur die Schäden in Betracht, gegen die die Can-filters B.V. versichert ist oder vernünftigerweise hätte versichern sein müssen.
- 13.2 Wenn es der Can-filters B.V. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht oder nicht zu vertretbaren Konditionen möglich ist, eine Versicherung im Sinne von Absatz 1 abzuschließen oder danach zu vertretbaren Konditionen zu verlängern, ist der Ersatz des Schadens auf den Betrag beschränkt, den die Can-filters B.V. für den vorliegenden Vertrag (zuzüglich MwSt.) in Rechnung gestellt hat.
- 13.2.1 Nicht für einen Ersatz in Betracht kommen:
  - a. Betriebschäden, darin inbegriffen stillstandsbedingte Schäden und entgangener Gewinn. Der Auftraggeber muss sich auf Wunsch gegen diese Schäden versichern.
  - b. absichtlich herbeigeführte Schäden. Unter absichtlich herbeigeführten Schäden werden unter anderem Schäden verstanden, die durch die oder während der Ausführung des Werks an Sachen verursacht werden, an denen gearbeitet wird, oder die sich in der Nähe der Stelle, an der gearbeitet wird, befinden. Der Auftraggeber muss sich auf Wunsch gegen diese Schäden versichern.
  - c. Schäden, die mit Absicht oder grober Rücksichtslosigkeit von Hilfspersonen oder weisungsgebundenen Mitarbeitern ohne Führungsverantwortung der Can-filters B.V. verursacht werden.
- 13.4 Die Can-filters B.V. haftet nicht für Schäden, die infolge einer mangelhaft ausgeführten Bearbeitung an durch den Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestelltem Material entstehen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Can-filters B. die Bearbeitung mit durch den Auftraggeber auf dessen Rechnung bereitgestelltem Material erneut ausführen.
- 13.5 Der Auftraggeber hält die Can-filters B.V. schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter im Rahmen der Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das der Auftraggeber an einen Dritten geliefert hat und das (mit) aus durch die Can-filters B.V. gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand.

#### Artikel 14: Garantie

- 14.1 Die Can-filters B.V. steht für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Übergabe/Lieferung für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung ein.
- 14.2 Besteht die vereinbarte Leistung aus der Verrichtung von Werkleistungen, steht die Can-filters B.V. für den in Absatz 1 genannten Zeitraum für die solide Qualität der gelieferten Konstruktion und des verwendeten Materials ein, sofern diese das Material frei wählen durfte.
- Sollte sich herausstellen, dass die gelieferte Konstruktion und/oder das verwendete Material keine solide Qualität aufweisen, wird die Can-filters B.V. diese/s ausbessern oder austauschen. Die Teile, die bei der Can-filters B.V. ausbessert oder durch die Can-filters B.V. ausgetauscht werden, sind franko an die Can-filters B.V. zu schicken. Der Ab- und Aufbau dieser Teile erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers, der auch die eventuell aufgewendeten Reise- und Unterkunftskosten trägt.
- 14.3 Besteht die vereinbarte Leistung (mit) aus der Bearbeitung von durch den Auftraggeber bereitgestelltem Material, steht die Can-filters B.V. für den in Absatz 1 genannten Zeitraum für die solide Qualität der ausgeführten Bearbeitung ein.
- Sollte sich herausstellen, dass eine Bearbeitung keine solide Qualität aufweist, wird Can-filters B.V. nach eigener Wahl:
- die Bearbeitung erneut ausführen. In diesem Fall muss der Auftraggeber auf eigene Rechnung neues Material bereitstellen;
  - a. den Mangel beseitigen. In diesem Fall muss der Auftraggeber das Material franko an die Can-filters B.V. zurückschicken;
- 14.4 b. dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe des betreffenden Teils der Rechnung ausstellen.
- Besteht die vereinbarte Leistung aus der Lieferung eines Produkts, steht die Can-filters B.V. für den in Absatz 1 genannten Zeitraum für die solide Qualität der gelieferten Sache ein.
- Sollte sich herausstellen, dass die Lieferung keine solide Qualität aufweist, ist die Sache franko an die Can-filters B.V. zurückschicken. Danach wird Can-filters B.V. nach eigener Wahl:
- die Sache ausbessern;
  - die Sache austauschen;
  - dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe des betreffenden Teils der Rechnung ausstellen.
- 14.5 Besteht die vereinbarte Leistung (mit) aus der Installation und/oder Montage einer gelieferten Sache, steht die Can-filters B.V. für den in Absatz 1 genannten Zeitraum für die solide Qualität der Installation und/oder Montage ein.
- Sollte sich herausstellen, dass die Installation und/oder Montage keine solide Qualität aufweisen, wird Can-filters B.V. diese nachbessern. Die eventuell aufgewendeten Reise- und Unterkunftskosten trägt der Auftraggeber.
- 14.6 Für die Komponenten, für die der Auftraggeber und die Can-filters B.V. dies schriftlich ausdrücklich vereinbart haben, gilt die Fabrikgarantie. Wenn der Auftraggeber die Gelegenheit hatte, den Inhalt der Fabrikgarantie zur Kenntnis zu nehmen, tritt diese an die Stelle der in diesem Artikel gewährten Garantie.
- 14.7 Der Auftraggeber muss der Can-filters B.V. in jedem Fall die Gelegenheit bieten, einen etwaigen Mangel zu beseitigen und/oder die Bearbeitung erneut auszuführen.
- 14.8 Der Auftraggeber kann einen Garantieanspruch nur dann geltend machen, wenn er all seine ihm gegenüber der Can-filters B.V. obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- 14.9 a. Kein Garantieanspruch besteht, wenn Mängel die Folge sind von:
- normalem Verschleiß;
  - unsachgemäßem Gebrauch;
  - mangelhafter oder mangelhafter Wartung;
  - der Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte.
- b. Kein Garantieanspruch besteht für gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, oder die durch den Auftraggeber vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestellt wurden;
- c. Kein Garantieanspruch besteht für die Prüfung und/oder Reparatur von Sachen des Auftraggebers.

#### Artikel 15: Reklamationen

- 15.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort oder, wenn dies früher gelegen ist, nachdem er oder ein in seinem Auftrag handelnder Dritter diese in Empfang genommen hat, sorgfältig zu inspizieren (inspizieren zu lassen). Etwaige Reklamationen in Bezug auf Mängel an Produkten sind innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich gegenüber der Can-filters B.V. zu melden.
- 15.2 Nach Entdeckung irgendeines Mangels ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gebrauch, die Bearbeitung, die Verarbeitung oder die Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen.
- 15.3 Der Auftraggeber wird jede durch die Can-filters B.V. zum Zwecke der Prüfung der Reklamation angeforderte Mitwirkung leisten, indem er der Can-filters B.V. unter anderem die Gelegenheit bietet, vor Ort die Umstände der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Installation und/oder des Gebrauchs zu untersuchen (untersuchen zu lassen).
- 15.4 Der Auftraggeber besitzt kein Reklamationsrecht für Produkte, bei denen die Can-filters B.V. keine Reklamationsprüfung durchführen kann.
- 15.5 Der Auftraggeber kann gegenüber der Can-filters B.V. keine Mängelreklamationen in Bezug auf Produkte geltend machen, solange der Auftraggeber irgendeine ihm gegenüber der Can-filters B.V. obliegende Verpflichtung, die diesbezüglich keine synallagmatische Gegenleistung darstellt, nicht erfüllt hat.
- 15.6 Wenn der Auftraggeber eine Mängelreklamation in Bezug auf ein Produkt rechtzeitig, korrekt und zu Recht geltend macht, ist die der Can-filters B.V. daraus erwachsende Haftung auf die in Artikel 13 beschriebenen Verpflichtungen beschränkt.

#### Artikel 16: Nicht abgenommene Sachen

- Wenn Sachen nach Ablauf der Lieferzeit nicht abgenommen worden sind, stehen diese weiterhin für den Auftraggeber bereit. Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Die Can-filters B.V. darf jederzeit ihre Befugnis aus Artikel 6:90 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] ausüben.

#### Artikel 17: Bezahlung

- 17.1 Die Bezahlung erfolgt am Ort der Niederlassung der Can-filters B.V. oder auf ein durch die Can-filters B.V. angegebenes Konto.
- 17.2 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung:
- a. in Raten:
    - 40 % des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
    - 50 % des Gesamtpreises nach Bereitstellung des Materials oder, wenn die Lieferung von Material nicht im Auftrag begriffen ist, nach Beginn der Arbeiten;
    - 10 % des Gesamtpreises bei Übergabe;
  - b. in allen anderen Fällen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum.
- 17.3 Etwaige Beanstandungen von Rechnungen, Spezifikationen, Beschreibungen und Preisen sind der Can-filters B.V. innerhalb von Izzeh Tagen schriftlich zu melden. Ist dies aus irgendeinem dem Auftraggeber nicht zuzurechnenden Grund nicht möglich, muss der Auftraggeber seine Beanstandungen der Can-filters B.V. in jedem Fall so schnell, wie dies vernünftigerweise möglich ist, schriftlich mitteilen.
- 17.4 Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Wunsch der Can-filters B.V. eine nach deren Auffassung hinreichende Sicherheit für die Bezahlung zu leisten. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, gerät er sofort in Verzug. Die Can-filters B.V. ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und hinsichtlich ihres Schadens Regress bei dem Auftraggeber zu nehmen.
- 17.5 Der Auftraggeber ist nicht zur Verrechnung seiner Forderungen gegen die Can-filters B.V. berechtigt, es sei denn, die Can-filters B.V. ist insolvent oder die gerichtliche Schuldenanierung findet auf die Can-filters B.V. Anwendung.
- 17.6 Die Zahlungsforderung ist in voller Höhe sofort fällig, wenn:
- a. eine Zahlungsfrist ausbleibt;
  - b. der Auftraggeber insolvent ist oder einen gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt;
  - c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers beschlagnahmt werden;
  - d. der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird;
  - e. der Auftraggeber (natürliche Person) einen Antrag auf Zulassung zur gerichtlichen Schuldenanierung stellt, einem Betreuer unterstellt wird oder verstirbt.
- 17.7 Der Auftraggeber schuldet der Can-filters B.V., ohne dass der Auftraggeber in Verzug gesetzt werden muss, auf alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bezahlt sind, ab diesem Tag Zinsen. Die Zinsen betragen 12 % pro Jahr oder entsprechen dem gesetzlichen Zinssatz, falls dies höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil eines Monats wie ein ganzer Monat behandelt.
- 17.8 Wenn die Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber der Can-filters B.V. den Ersatz aller außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von € 150,-. Die Kosten werden auf Basis der folgenden Tabelle berechnet:
- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| auf die ersten € 3.000 =          | 15 % |
| auf den Mehrbetrag bis € 6.000 =  | 10 % |
| auf den Mehrbetrag bis € 15.000 = | 8 %  |
| auf den Mehrbetrag bis € 60.000 = | 5 %  |
| auf den Mehrbetrag ab € 60.000 =  | 3 %  |
- Wenn die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten den im Wege der obstehenden Formel berechneten Betrag übersteigen, schuldet der Auftraggeber den Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten einschließlich angemessener Kosten für Rechtsbeistand innerhalb oder außerhalb eines Gerichtsverfahrens.
- 17.9 Wenn die Can-filters B.V. in einem Gerichtsverfahren obsiegt, trägt der Auftraggeber alle Kosten, die die Can-filters B.V. in Verbindung mit diesem Verfahren aufgewendet hat.
- 17.10 Wenn die Can-filters B.V. dem Auftraggeber aus Kulanz oder anderen Gründen einen Aufschub für die Erbringung irgendeiner Leistung einräumt, stellt die neue Frist stets eine endgültige Frist dar.

#### Artikel 18: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 18.1 Nach der Lieferung bleibt die Can-filters B.V. Eigentümerin der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
- a. irgendeine ihm aus diesem Vertrag oder aus anderen gleichartigen Verträgen obliegende Verpflichtung nicht pflichtgemäß erfüllt oder erfüllen wird;
  - b. verrichtete oder noch zu verrichtende Arbeiten aus solchen Verträgen nicht bezahlt oder bezahlen wird;
  - c. Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge resultieren, wie etwa Schadenersatz, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.
- 18.2 Solange auf den gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt lastet, darf der Auftraggeber diese ohne die Zustimmung der Can-filters B.V. nicht außerhalb der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs belasten. Darunter fällt unter anderem die Verpfändung der gelieferten Sachen.
- 18.3 Nachdem sich die Can-filters B.V. auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen hat, darf sie die gelieferten Sachen zurücknehmen. Der Auftraggeber gestattet der Can-filters B.V. den Ort, an dem sich die Sachen befinden, zu betreten.
- 18.4 Wenn sich die Can-filters B.V. deshalb nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Sachen vermischt, umgeformt oder verbunden worden sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu gebildeten Sachen an die Can-filters B.V. zu verpfänden.
- 18.5 Bei Beschlagnahmung, (vorläufigem) gesetzlichem Zahlungsaufschub oder Insolvenz wird der Auftraggeber den die Beschlagnahmung durchführenden Gerichtsvollzieher, den Treuhänder oder den Insolvenzverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte der Can-filters B.V. hinweisen.

#### Artikel 19: Auflösung

- 19.1 Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen will, ohne dass diesem Willen eine Pflichtverletzung der Can-filters B.V. zu Grunde liegt, und die Can-filters B.V. zustimmt, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen beendet. Die Can-filters B.V. hat in diesem Fall ein Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden, darin inbegriffen etwa entstandene Verluste, entgangene Gewinne und aufgewendete Kosten.
- 19.2 Bei (vorläufigem) gesetzlichem Zahlungsaufschub, Insolvenz, Stilllegung oder Liquidation des Betriebs des Auftraggebers werden alle mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, die Can-filters B.V. teilt dem Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums (gegebenenfalls auf Verlangen des Treuhänders oder Insolvenzverwalters) mit, die Erfüllung (eines Teils) der betreffenden Verträge zu verlangen; in diesem Fall ist die Can-filters B.V., ohne den Auftraggeber in Verzug zu setzen, berechtigt:
- a. die Ausführung des betreffenden Vertrags (der betreffenden Verträge) auszusetzen, bis die Bezahlung sichergestellt ist, und/oder
  - b. all ihre etwaigen gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Verpflichtungen auszusetzen;
- jeweils unbeschadet aller Rechte, die die Can-filters B.V. aus irgendeinem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag besitzt, und ohne dass die Can-filters B.V. schadenersatzpflichtig ist.
- 19.3 Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung, die ihm aus irgendeinem Vertrag obliegt, nicht pflichtgemäß oder aber nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder anderweitig nicht rechtzeitig erfüllt, gerät der Auftraggeber in Verzug und ist die Can-filters B.V. berechtigt, ohne dass sie den Auftraggeber in Verzug setzen muss und ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf:
- a. die Ausführung dieses Vertrags und unmittelbar damit zusammenhängender Verträge auszusetzen, bis die Bezahlung hinreichend sichergestellt ist, und/oder
  - b. diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen;
- jeweils unbeschadet aller Rechte, die die Can-filters B.V. aus irgendeinem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag besitzt, und ohne dass die Can-filters B.V. schadenersatzpflichtig ist.
- 19.4 Im Falle des Eintritts eines Ereignisses im Sinne von Absatz 2 und 3 sind jeweils alle Forderungen der Can-filters B.V. gegen den Auftraggeber sowie die besagten Forderungen aus dem Vertrag (den Verträgen) unmittelbar und in voller Höhe fällig und ist die Can-filters B.V. berechtigt, die betreffenden Produkte zurückzunehmen. In diesem Fall sind die Can-filters B.V. und ihr Bevollmächtigter (ihre Bevollmächtigten) berechtigt, das Gelände und die Gebäude des Auftraggebers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um der Can-filters B.V. die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen.
- 19.5 Außer im Falle eines Verbrauchgüterkaufs ist die Anwendbarkeit von Artikel 6:278 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] für den Fall, dass die Can-filters B.V. irgendeinem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag auflöst oder anderweitig eine Rückabwicklung im Sinne von Artikel 6:278 Absatz 2 BW veranlasst, ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Artikel 20: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Das niederländische Recht findet Anwendung.
- 20.2 Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) findet ebenso wenig Anwendung wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
- 20.3 Für Streitigkeiten bildet die Rechtsbank Rotterdam, Standort Dordrecht, den Gerichtsstand, es sei denn, dies kollidiert mit zwingendem Recht. Die Can-filters B.V. darf von dieser Gerichtsstandsvereinbarung abweichen und auf die gesetzlichen Gerichtsstandsvorschriften zurückgreifen.
- 20.4 Die Parteien können eine andere Form der Streitentscheidung, wie etwa ein Schiedsverfahren oder eine Schlichtung, vereinbaren.

#### Artikel 21 Änderung und Fundstelle der Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen werden im Büro der Can-filters B.V. verwahrt und auf erste schriftliche Anforderung des Auftraggebers kostenlos zugesandt. Anwendung findet stets die neueste Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt.